

Satzungsauszug und Geschäftsordnung der Ehrenamtssprecher_innen:

Satzungsauszüge (Stand 10.9.2011)

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) die Positivensprecher_innen
 - e) die Ehrenamtssprecher_innen

§ 9 Die Sprecher_innen der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen

- (1) Die Sprecher_innen der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen (EA-Sprecher) bringen die Perspektive der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen des Vereins bei der Führung der laufenden Geschäfte und der übrigen Aufgabenerfüllung des Vereins ein.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen wählen bis zu drei EA-Sprecher. Das Wahlverfahren soll eine möglichst breite Beteiligung der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen gewährleisten. Einzelheiten des Wahlverfahrens, der Aufgabenbeschreibung und –wahrnehmung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die EA-Sprecher werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählten EA-Sprecher im Amt. Sie müssen bei der Kandidatur und Wahl für das Amt Vereinsmitglied sein. Bei Austritt aus dem Verein können sie das Amt nicht weiter innehaben. Eine Abwahl ist möglich. Scheidet ein/e EA-Sprecher_in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind der bzw. die verbleibende/n EA-Sprecher berechtigt, sich einmalig um meine/n Sprecher_in zu ergänzen.
- (4) Die EA-Sprecher können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Dies gilt nicht für Beratungen, die personelle Einzelmaßnahmen zum Gegenstand haben. Die EA-Sprecher werden wie die Vorstandsmitglieder über die Vorstandssitzungen und die Beratungsgegenstände, auf die sich ihr Teilnahmerecht erstreckt, informiert. Die EA-Sprecher sind nicht stimmberechtigt, ihnen stehen jedoch ein Initiativ- und Vorschlagsrecht sowie ein einmaliges Vetorecht zu. Machen die EA-Sprecher von ihrem Vetorecht Gebrauch, so kann der Vorstand über die betreffende Einzelangelegenheit erst in der nächsten Sitzung, frühestens eine Woche, nachdem das Veto eingelegt worden ist, entscheiden. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand mit Einverständnis der EA-Sprecher auch vor Ablauf einer Woche abschließend entscheiden.
- (5) Die EA-Sprecher_innen sind den ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen rechenschaftspflichtig und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Geschäftsordnung der Ehrenamtssprecher_innen

Verabschiedet von der MV am 10.9.2011 und geändert von der MV am 31.8.2013

2. Die Ehrenamtlichensprecher_innen (EA-Sprecher)

2.1. Die Ehrenamtssprecher_innen (EA-Sprecher_innen) vertreten gegenüber den anderen Organen der Berliner Aidshilfe e. V. die Rechte, Belange, Standards und Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen.

2.1.1. Die EA-Sprecher_innen arbeiten als Team zusammen und entwickeln ihre Positionen zu den Perspektiven der ehrenamtlichen Arbeit gemeinsam. Soweit die Entwicklung der Perspektiven nicht nur innerhalb der BAH, sondern auch außerhalb im gesellschaftlichen Umfeld stattfindet, stimmen die EA-Sprecher_innen ihre Vorhaben mit dem Vorstand ab.

2.1.2. Die Einladung der EA-Sprecher_innen zu den Teamsprechersitzungen ist möglich, sofern ein TeamsprecherInnen dies fordert.

2.1.3. Teamsprecher_innen, die zum/zur EA-Sprecher_in gewählt wurden, legen ihr Amt als Teamsprecher_in nieder, da eine gleichzeitige Amtsausübung nicht möglich ist.

2.1.4. Die EA-Sprecher_innen vereinbaren für den Informationsaustausch turnusmäßige Treffen mit der/dem EA-Manager_in.

2.1.5. Die EA-Sprecher_innen sind Ansprechpartner bei Konflikten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen untereinander als auch zwischen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, falls ein/eine beteiligte Partei dies wünscht. Allerdings unter Berücksichtigung der bestehenden Konfliktstruktur.

2.1.6. Die EA-Sprecher_innen streben einvernehmliche Standpunkte an. Bei unterschiedlichen Standpunkten gilt der Mehrheitsbeschluss; bei Stimmgleichheit gilt dies als Enthaltung. Diese Regelung gilt im besonderen Maße bei der Ausübung des Vetorechts in den Sitzungen des Vorstands. Das Initiativ- und Vorschlagsrecht kann hingegen von jedem/r EA-Sprecher_in ausgeübt werden. Vertreten sich die EA-Sprecher_innen in Gremien, bei Terminen oder Versammlungen innerhalb und außerhalb der BAH gegenseitig, so sind die abwesenden EA-Sprecher_innen zeitnah und ausführlich zu informieren. Soweit nur einzelne EA-Sprecher_innen Informationen erlangen, die für die Ausübung ihres Amtes von Bedeutung sind, haben sie die anderen EA-Sprecher_innen ebenfalls zeitnah und ausführlich zu informieren.

2.2. Die Wahl der EA-Sprecher erfolgt im Rahmen des jährlichen EA-Fachtags, zu dem der Vorstand alle ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen schriftlich einlädt. Wahlberechtigt sind alle als solche von der BAH anerkannten ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, die seit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich im Verein tätig sind und die kein anderes Wahlamt in der BAH innehaben. Die Kandidat/inn/en sollen sich den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl zum Beispiel durch Besuch in den Ehrenamtlichenteams oder eine schriftliche Bewerbung vorstellen.

2.3. Die Wahl der EA-Sprecher erfolgt geheim mit Stimmzetteln, auf denen bis zu drei Kandidat/inn/en gewählt werden können. Die drei Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen und

mindestens die Stimmen der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sind gewählt.

2.4. Abweichend von Ziffer 2.3. werden die ersten EA-Sprecher von den Teamsprecher_inne/n gewählt. Ihre Amtszeit endet auf der dem Inkrafttreten dieser GO folgenden Ehrenamtlichen-Versammlung (Fachtag)

2.5. Bei Übernahme ihres Amtes erhalten die EA-Sprecher Schlüssel für die vorgesehenen Räumlichkeiten in der BAH und Zugang zu der ihnen zur Verfügung zu stellenden Infrastruktur, insbesondere einen Computerarbeitsplatz mitsamt Passwort und eine E-Mail-Adresse.